

**„Langgasse“
Originalplan 1980**

Textteil

S a t z u n g

der Stadt Überlingen über die Änderung des Bebauungsplanes
"Langgasse"

Der Gemeinderat hat am .17.12.80... die Änderung des Bebauungsplanes
"Langgasse" unter Zugrundelegung folgender Rechtsvorschriften als
Satzung beschlossen:

1. §§ 1, 2, 2a, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763).
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21, III 213 - 1 -).
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes - Zweite DV BBauG - vom 27.6.1961 (Ges.Bl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 16.3.1965 (Ges.Bl.S. 62) und vom 30.1.1973 (Ges.Bl.S. 19).
5. § 3 Abs. 3 und §§ 7, 8, 9, 16 und 110, 111 + 112 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351), geändert durch Gesetz vom 19.7.1973 (Ges.Bl. S. 227), vom 6.5.1975 (Ges.Bl. S. 257) vom 24.10.1975 (Ges.Bl. S. 654), vom 16.12.1975 (Ges.Bl. S. 864) und durch Gesetz zur Anpassung der LBO an die Änderung des BBauG vom 21.6.1977 (Ges.Bl. Nr. 11/77).
6. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1/1976).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile

Die Satzung besteht aus:

- | | | |
|------------------------------|------------|--------------|
| 1. Dem "Zeichnerischen Teil | M. 1 : 500 | vom 19.06.80 |
| 2. Den Bebauungsvorschriften | | vom 20.06.80 |
| 3. Dem Grünordnungsplan | M. 1 : 500 | vom 19.06.80 |

20 1/11 563/03 (53154)

Der Satzung beigelegt sind:

- 1. Die Begründung
- 2. Ein Übersichtsplan

M. 1 : 5.000



§ 3

Genehmigt
nach § 11 BauG i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. DVO der
Landesregierung
Landratsamt Bodenseekreis
Friedrichshafen, den 4. Nov. 1981

Von der Genehmigung ausgeschlossen ist das Plot 2747 (Antrag v. 21.10.81)

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die durch die Neufassung ersetzten Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 13. Juni 1966 treten gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Überlingen, den 04. Feb. 1981

Der Bürgermeister



gestrichelt

4. NOV. 1981

Landratsamt Bodenseekreis

— Bauamt —

~~Genehmigt
nach § 11 BauG i. V. mit
§ 2 Ziffer 1 der 2. DVO der
Landesregierung
Landratsamt Bodenseekreis
Friedrichshafen, den
14. Mai 1981~~

H i n w e i s

zu den Bebauungsvorschriften für den Bebauungsplan "Langgasse"
der Stadt Überlingen (Bodenseekreis)
Grundlage hierfür sind die §§ 1 + 3 BauVorIVO in Verbindung
mit § 15 LBO

Höhenlage bei baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Die Erdgeschoßhöhen sind im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Überlingen zu ermitteln.

Sie sind im Baugesuch darzustellen anhand von mind. 2 Schnitten an den Außenkanten der Gebäude (im allgem. an den Giebelseiten) und einem Schnitt in der dazu senkrecht stehenden Achse (im allgem. Längsschnitt).

Diese Schnitte sind auf Meereshöhe zu beziehen. Die dafür notwendigen Bezugspunkte der N.N.-Höhen sind auf dem Bauamt zu erfragen.

Bebauungsvorschriften

für den Bebauungsplan "Langgasse" der Stadt Überlingen
(Bodenseekreis)

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG):

Der räumliche Geltungsbereich, der im "Zeichnerischen Teil" abgegrenzt ist, umfaßt Allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet für Kurzwecke. Daneben sind Flächen für den Gemeinbedarf, wie Post-Fernmeldegebäude, Kirche und konfessioneller Kindergarten ausgewiesen.

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

1.1.2 Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG i.V. m. § 22 BauNVO)

2.1 Offene Bauweise:

Als Bauweise wird die 'offene Bauweise' (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

2.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig



2.1.2 Nur Doppelhäuser zulässig



2.1.3 Nur Hausgruppen zulässig



2.1.4 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



2.2 Besondere Bauweise:

Als Bauweise wird die 'besondere Bauweise' (b) nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

2.2.1 Nur Hausgruppen zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 50 m überschreiten. b₁

2.2.2 Nur Gartenhofhausbebauung zulässig. Die Gebäude müssen als Winkel-, U- oder Innenhofhäuser mit Grenzbau an mindestens zwei Seiten errichtet werden. b₂

3. Überbaubare Grundstücksflächen

- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im "Zeichnerischen Teil" durch eingetragene Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

4. Flächen für Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

- 4.1 Der Bebauungsplan sieht für die Gartenhofhausbebauung Gemeinschaftsgaragen vor. Die Fläche ist von der übrigen Baufläche getrennt, so daß § 21 a Abs. 2 BauNVO keine Anwendung findet.
- 4.2 § 21 a Abs. 5 BauNVO wird für den Bereich mit Tiefgaragen an der Grethalde ausgeschlossen.

5. Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- 5.1 Aufschüttungen sind nur im straßenseitigen Eingangsbereich zulässig und nur dort, wo das Grundstück von der Straße her abfällt. Hier kann die Differenz zwischen Erdgeschoßhöhe minus 30 cm und angetroffenem Gelände bis Gehwegoberkante aufgefüllt werden.

6. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

- 6.1 Stellplätze und Garagen (GGa, Ga, TGs) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie den hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig.
- 6.2 Je Grundstück, soweit es an einer öffentlichen Straße liegt, ist eine Zufahrtsbreite von max. 5 m zulässig.

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

- 7.1 Im Grünordnungsplan sind Festsetzungen über Pflanzgebote sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Bereich getroffen worden. Diese Festsetzungen, soweit sie § 9 Abs. 1 Nr. 25 betreffen, sind Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung der Gebäude (§ 111 LBO)

1.1 Traufhöhe

Die Gebäudehöhe darf vom tiefsten Bezugspunkt (OK Erdgeschoß - Fußboden) bis zum Schnittpunkt Außenmauerwerk - Dachsparren betragen:

- bei 1-geschossigen Gebäude	3,10 m
- bei 2-geschossigen Gebäuden	5,80 m
- bei 1-geschossigen Gebäuden am Hang	
bergseits	3,10 m
talseits	5,80 m

1.2 Oberkante Fußboden des Erdgeschosses bzw. des Untergeschosses darf nicht mehr als 0,5 m über dem gewachsenen Gelände liegen.

1.3 Die Außenwände der Gebäude sind hauptsächlich als Putzfassaden auszubilden. Fassadenteile aus Beton, Glas und Holz sind zulässig. Ausgeschlossen werden Verkleidungen aus Kunststoff, Metall, Asbestzement und ähnlichem Material.

1.4 Bei der Fassadengestaltung sind stark bunte und grelle Farben nicht zulässig.

2. Gestaltung der Dachflächen und -formen

2.1 Grundsätzlich sind Satteldächer herzustellen. Bei versetzten Geschossen sind auch Pultdächer möglich.

Für Gartenhofhäuser sind zum Innenhof geneigte Pultdächer zu errichten.

2.2 Als Dacheindeckungsmaterial sind nur Ziegel in den Farben zwischen naturrot und ziegelbraun zulässig. Nicht zulässig sind schwarze oder anthrazitfarbene Dacheindeckungen sowie graue Wellasbest-Zementplatten.

2.3 Die Dachtraufen sind als Sparrengesimse mit vorgehängter Rinne auszubilden. Nicht zulässig sind senkrecht über die Außenwände heruntergezogene Dachflächen.

2.4 Generell sind Dachgesimsüberstände von 50 - 60 cm herzustellen. Bei freistehenden Häusern sowie den Endtypen von Hausgruppen bzw. Reihenhäusern sind Dachgiebelüberstände von 30 - 40 cm vorzusehen.

alle
Gauben
zusammen-
zählen!

- 2.5 Dachgauben als Schlepp- oder Kastengaube sind zulässig, soweit ihre Breite nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der Hausbreite überschreitet. Die Gesamthöhe von Dachgauben, gemessen von Oberkante Decke bis Unterkante Gaubenpfette darf 2,00 m nicht überschreiten.
- 2.6 Liegende Dachfenster sind nur für Nebenräume zulässig und dürfen dabei die Größe von 1 m^2 nicht überschreiten.
- 2.7 Dacheinschnitte (sog. Negativgauben) dürfen nur bis zu $\frac{1}{3}$ der Hausbreite betragen. Sie sind mit einem Abstand von mindestens 1,50 m von der seitlichen Dachbegrenzung anzuordnen.

3. Gestaltung der Garagen

- 3.1 Soweit die Garagen nicht in den eigentlichen Hauskörper integriert sind, darf ihre Traufhöhe bei nur eingeschossiger Bauweise 2,50 m nicht überschreiten.
- 3.2 Das Dachmaterial ist dem Dachmaterial des Hauptkörpers anzupassen.

4. Einfriedigungen

- 4.1 Bei der Bauweise b_2 = Gartenhofhausbebauung sind als Maßnahmen zur Erreichung eines fremder Einsicht entzogenen Gartenhofes Mauern oder sonstige feste Einfriedigungen entlang der Grundstücksgrenzen bzw. Baugrenzen in einer Höhe von 2,0 m zu erstellen.
- 4.2 Die Festlegungen bezüglich der Einfriedigungen aus dem Grünordnungsplan bleiben unberührt.

5. Antennen und Freileitungen

- 5.1 Außenantennen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig. Eine Gemeinschaftsantennenanlage wird im Rahmen der Erschließung für alle Grundstücke zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.

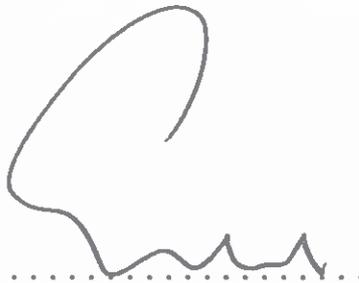
Freiburg, den 20.06.80

Überlingen, den 04. Feb. 1981

Planungsbüro
Husserl + Fischer
Günterstalstr. 32
7800 Freiburg

.....

Der Planer

.....

Der Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Langgasse" der Stadt Überlingen (Bodenseekreis)

I. Allgemeines

Der vorliegende Bebauungsplan ändert in wesentlichen Teilen den vom Gemeinderat der Stadt Überlingen am 30.03.1966 rechtsverbindlich beschlossenen Bebauungsplan "Langgasse" (genehmigt vom Regierungspräsidium Südbaden am 13.06.1966).

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan sieht überwiegend freistehende Einfamilienhäuser vor. Da sich im letzten Jahrzehnt die Grundvoraussetzungen für eine vernünftige Bau- und Bodenpolitik wesentlich geändert haben, war die Stadt Überlingen mit der Änderung des Bebauungsplanes "Langgasse" bestrebt, diesen neuen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Das Baugebiet "Langgasse" ist im neu erarbeiteten und zur Zeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es stellt ein Bindeglied zwischen dem neuen Burgberggebiet und dem alten gewachsenen Stadtkörper dar. Seine schwierige Geländesituation und seine unmittelbar angrenzenden Einfamilienhausgebiete bewogen die Stadt, hier ein innerstadtnahes Wohngebiet für verdichteten Einfamilienhausbau auszuweisen, welches der großen Nachfrage nach kleinen Einfamilienhausgrundstücken Rechnung trägt.

Die Stadt Überlingen hat sich damit keineswegs dem großen Bedürfnis nach Mietwohnungsbau verschlossen, dieser wird verstärkt auf einer dafür wesentlich besser geeigneten ebenfalls im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche in naher Zukunft Berücksichtigung finden.

Das Baugebiet ist bereits bestens mit Infrastruktureinrichtungen versorgt, da im angrenzenden Burgberggebiet ein Kapazitätsüberhang in bestimmten Einrichtungen des Dienstleistungssektor vorhanden ist. Im unmittelbaren Einzugsbereich befinden sich eine Schule und eine Kirche mit Kindergarten.

II. Verkehrskonzept

Das Baugebiet wird hauptsächlich durch zwei Straßen erschlossen, die Lange Gasse und die Obere St. Leonhardstraße, wobei die Hapterschließungslast auf der Langen Gasse liegt. Zwischen diesen beiden Straßen ist eine Querspange gelegt, welche beide Erschließungsstraßen miteinander verbindet.

Sämtliche Straßen, die innerhalb des Gebietes auf die Lange Gasse einmünden, werden als Stopstraßen ausgebildet.

Die Straßen, die keinerlei Durchgangsverkehr aufnehmen müssen, werden gemäß § 42 Abs. 4 a StVO als Wohn- und Anliegerstraße ausgewiesen und entsprechend ihrer Funktion gestaltet.

III. Grünzug und Grünbereiche

Die wesentlichste Fußwegebeziehung durch das neue Baugebiet erfolgt abseits der Haupteerschließungsstraßen auf einem gesondert festgesetzten Grünzug. Dieser Grünzug verbindet die beiden publikumsintensiven Einrichtungen Kirche - Schule und stellt gleichzeitig eine attraktive Begegnungszone dar mit Kinderspielmöglichkeiten, Kommunikationspunkten und einem geplanten Café.

Ein wesentlicher Gedanke bei der Planung war das Freihalten des Grethaldenkopfes von jeglicher Bebauung, so daß der heute schon vorhandene Grünbereich bestehen bleibt.

IV. Wohnbebauung

Die Wohnbebauung besteht ausschließlich aus Einfamilienhäusern, die je nach Lage im Baugebiet einzeln, doppelt und in mehr oder weniger verdichteten Hausgruppen auftreten.

Es war planerische Absicht, nur geringfügige Geländemodellierungen zu bewirken. Gerade die Vielfalt des angetroffenen Geländes läßt einen individuellen Charakter des Wohngebietes erwarten. Diesem Grundgedanken ist auch die Straßenführung gefolgt, die sich im wesentlichen an die vorhandenen Höhenlinien anlehnt.

Bei den Gebäuden ist vor allem an solche Konzeptionen gedacht, die sich z.B. durch versetzte Geschosse an die jeweiligen Geländeverhältnisse flexibel anpassen. Die sich daraus ableitenden versetzten Pultdächer werden als Bereicherung der Dachlandschaft begrüßt.

Die Baugrenzen wurden je nach städtebaulicher Situation im Plangebiet streng bzw. großzügig ausgewiesen, um auch hier globalen Gestaltungsabsichten zum Ziele zu verhelfen. Die Straße als öffentlicher Kommunikationsraum steht im Mittelpunkt aller planerischen Absichten. Die Erlebbarkeit dieses Raumes wird noch gesteigert durch Verkrümmungen der Straßenachsen.

Gegenüber dem Burgberggebiet, in dem generell das Flachdach verwendet wurde, sind im Baugebiet "Langgasse" nur geneigte Dächer zugelassen. Dies gilt zum überwiegenden Teil auch für Garagen, soweit sie nicht Bestandteil des eigentlichen Hauskörpers sind (Reihenhausbebauung), entweder durch Abschleppen des Hauptdaches über die Garage hinweg oder bei freistehenden Garagen durch Pult- bzw. Satteldächer in der gewünschten Form gestaltet werden.

Bei entsprechender Verwendung eines einheitlichen Dachmaterials, siehe bauordnungsrechtliche Festsetzungen, wird eine angenehme Homogenität in der Dachlandschaft erreicht, die als städtebaulich verbindendes Element Einheit bewirkt.

V. Grethalde

Der untere Bereich der Grethalde gilt als ein sehr attraktiver, wenn auch bautechnisch schwieriger Teil im Plangebiet.

Die komplizierte Geländesituation macht die Ausweisung von Tiefgaragen oder gemeinschaftlich angelegten Garagenhöfen notwendig, um den erforderlichen Stellplatzbedarf abzudecken.

VI. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wurde in Anlehnung an die bestehende Nachbarbebauung das allgemeine Wohngebiet (WA) festgesetzt. Innerhalb dieser Nutzungsbestimmung sind unterschiedliche Bauweisen festgeschrieben, die aus dem "Zeichnerischen Teil" hervorgehen.

Nördlich der Atriumbebauung im Bereich des Grünzuges zwischen Kinderspielplatz im Westen und öffentlichen Stellplätzen im Osten ist ein Gebäude vorgesehen, das im Erdgeschoß eine Nutzung als Café ausweist.

Die Grundstücke mit den Lgb.-Nrn. 2746, 2746/1, 2747, 2750, 2750/1 sowie 2751 mit dem bestehenden Sanatorium werden entsprechend den Zielen des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet ausgewiesen. Hier besteht die Möglichkeit, Maßnahmen für die Kurentwicklung in Überlingen zu fördern.

Für die in den Bebauungsplan mit aufgenommenen bereits bebauten Grundstücke wurde eine Baugrenze unmittelbar um die bestehenden äußeren Umfassungswände gelegt. Die heutigen Nutzungen sind durch Bestandsaufnahme in den "Zeichnerischen Teil" mit aufgenommen worden. Veränderungen am Gebäude oder gewünschte Erweiterungen können mit Ausnahmeregelung durch die Stadt Überlingen vorgenommen werden.

VII. Versorgungseinrichtungen

Die Versorgung des Gebietes mit technischer Infrastruktur (Strom, Telefon, Gas) erfolgt generell unter der Erde, Freileitungen sind nicht vorgesehen.

Die Beheizung der Häuser sieht zwei Möglichkeiten vor, durch Gas oder Strom. Darüberhinaus kann pro Wohneinheit eine Brennstelle für feste Brennstoffe vorgesehen werden.

Für das Baugebiet wird eine Gemeinschaftsantennenanlage installiert, so daß sich Einzelantennen auf den Gebäuden erübrigen.

S.
extr. 3 Prot.
von 22.9.1986
GR-Beschl.

VIII. Grünplanung

Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Grünordnungsplan. Dieser ist durch seinen "Zeichnerischen Teil" mit dem Gestaltungsplan verbunden. Details gehen aus den "Textlichen Festsetzungen" hervor.

IX. Städtebauliche Grundwerte:

1. Flächenbilanz:

Gesamtfläche:	21,20 ha	=====
Bauflächen:	15,84 ha	-----
- bereits bebaute Wohnbauflächen:	2,87 ha	
- Kirche:	0,88 ha	
- Post:	0,73 ha	
- Sondergebiet Bestand:	2,32 ha	
Planung:	1,32 ha	
- geplante Wohnbauflächen:	7,72 ha	x 80 E/ha ~ 650-700
Grünflächen:	1,68 ha	-----
- Grethalde:	1,30 ha	
- Grünzug und Verkehrsgrün:	0,38 ha	
Verkehrsfläche:	3,68 ha	-----

X. Überschlägige Kostenermittlung

1. Verkehrsflächen:	3,6 ha - 95,-- DM/m ²	=	DM	3.420.000,--
2. Beleuchtung:	78 Stück à 2.500,-- DM	=	DM	195.000,--
3. Kanalisation:	1960 lfm à 480,-- DM	=	DM	940.800,--
4. Wasserversorgung:	1960 lfm à 160,-- DM	=	DM	313.600,--
5. Grünanlagen:		=	DM	550.000,--
6. Nebenkosten:		=	DM	541.600,--
Gesamtkosten:			DM	5.961.000,--
				=====

XI. Finanzierung

Die Anliegerbeiträge werden gemäß gültiger Satzung der Stadt Überlingen erhoben.

Die von der Stadt zu tragenden Kosten werden im Haushalt vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt in Bauabschnitten nach der Genehmigung des Bebauungsplanes und werden im Zuge der Baulandumlegung festgelegt.

XII. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die rechtliche Grundlage für die

- Umlegung
- Grenzregelung
- Enteignung
- Erschließung
- Bebauung der Grundstücke mit Wohngebäuden und den dazugehörigen Nebengebäuden
- Festlegung des besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke

bilden.

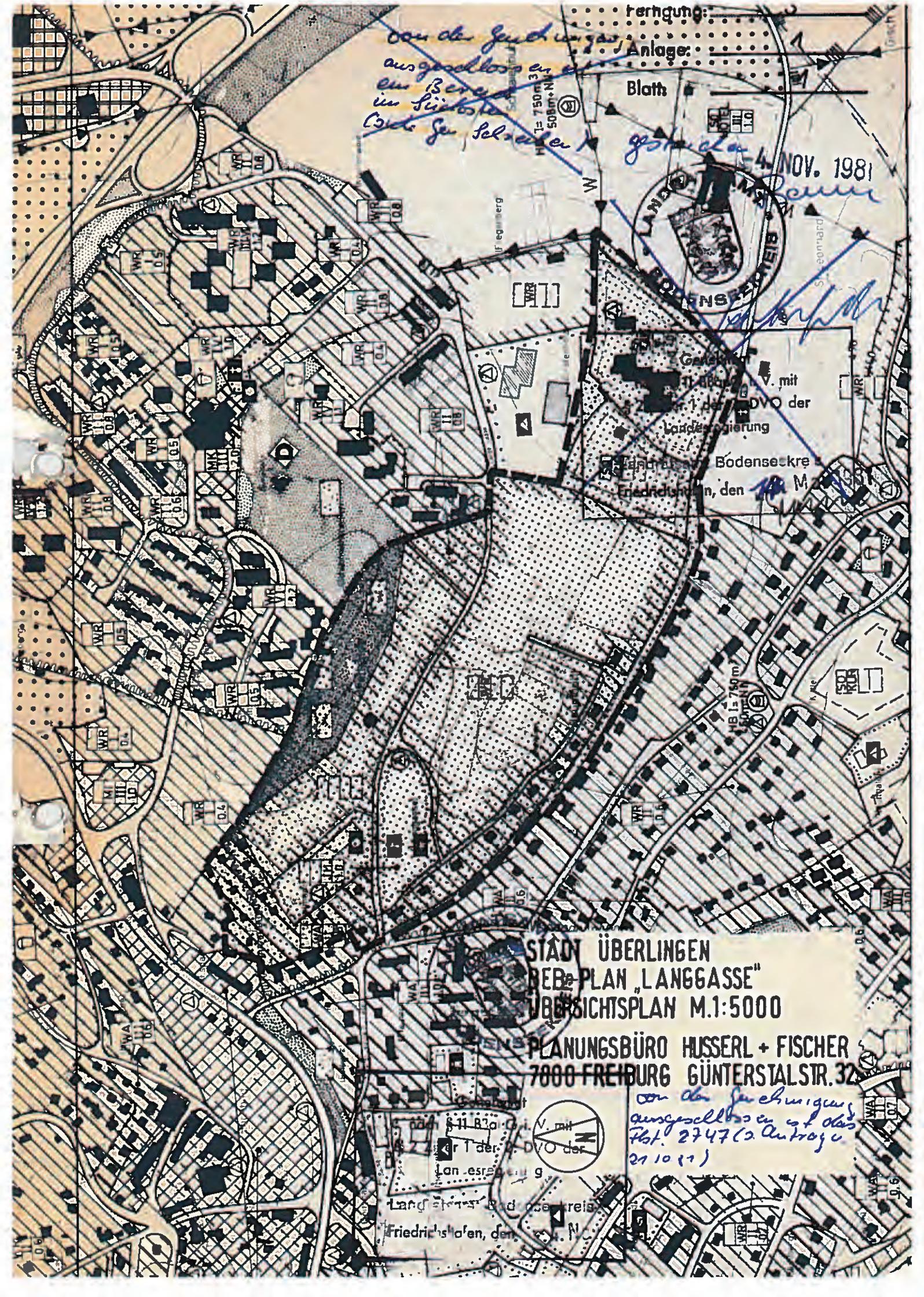
Freiburg, den 20.06.80

Überlingen, den 04. Feb. 1981..

Planungsbüro
Husserl + Fischer
Günterstalstr. 32
7800 Freiburg

.....
Der Planer

.....
Der Bürgermeister



*von der Fachplanung
ausgeschlossen ist das
Geb. in Flst. 2747
C. 2. Ge. Sch. 1. 1. 1.*

Verhütung:
Anlage:

Blatt

gest. d. 4. NOV. 1981



Gasthof
mit
DVO der
Landesregierung

Bodenseekre
Friedrichslafen, den

**STADT ÜBERLINGEN
BEB-PLAN "LANGGASSE"
ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000**

**PLANUNGSBÜRO HUSSERL + FISCHER
7800-FREIBURG GÜNTERSTALSTR. 32**

*von der Fachplanung
ausgeschlossen ist das
Geb. 2747 (2. Antrags
27.10.81)*

nach § 11 BzO-G. i. V. mit
r. T. der. DVO der
Landesreg. g.
Langgasse Bodenseekre
Friedrichslafen, den